

# WANDELDARLEHENSVERTRAG

("Vertrag")

abgeschlossen am \_\_\_\_\_

zwischen

1. **Name:** \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_\_

FBG/FBN: \_\_\_\_\_

(der "*Darlehensgeber*")

und

2. **Emerald Horizon AG**

eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts ZRS Graz zu FN 517877i

Waagner-Biro-Straße 100

8020 Graz

(die "*Gesellschaft*" oder "*Darlehensnehmerin*" und zusammen mit dem *Darlehensgeber* die "*Parteien*" und jede einzeln eine "*Partei*")

## 1. Präambel

- 1.1. Die Emerald Horizon AG, FN 517877i, ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz.
- 1.2. Die *Gesellschaft* hat zur Verwirklichung von Forschungsprojekten, eines Med-Tech Projekts und eines Photovoltaik-Contracting Geschäftsmodells einen Finanzierungsbedarf, den sie mit einer Mischung aus Eigenkapital, Nachrangdarlehen und Fremdkapital decken möchte. Temporär nicht benötigte Gelder werden veranlagt. Nähere Details zum Finanzierungsbedarf gehen aus dem angeschlossenen Informationsblatt für Anleger hervor.
- 1.3. Zur teilweisen Deckung des dargelegten Finanzierungsbedarfes der *Gesellschaft* sind der *Darlehensgeber* und die *Darlehensnehmerin* übereingekommen, dass der *Darlehensgeber* der *Gesellschaft* das in diesem Vertrag näher beschriebene Nachrangdarlehen gewährt.

Dies vorausgeschickt kommen die *Parteien* wie folgt überein:

## 2. Besondere Risiko-/Warnhinweise, Investitionslimits und Rücktrittsrecht

### 2.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- (a) die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß diesem *Vertrag* zwar die Möglichkeit einer überdurchschnittlichen Rendite bietet, aber auch das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals beinhaltet;
- (b) vom *Darlehensgeber* im Sinne einer Risikostreuung möglichst nur Geldbeträge investiert werden sollten, die in nächster Zukunft liquide nicht benötigt oder zurückerwartet werden;
- (c) Darlehensgebern, die einen möglichen Totalausfall des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich nicht verkraften können, von der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß diesem *Vertrag* abgeraten wird;
- (d) die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens den Beschränkungen gemäß Punkt 8 (Qualifizierte Nachrangigkeit) unterliegt; und
- (e) in Bezug auf das qualifizierte Nachrangdarlehen keinerlei Sicherheiten eingeräumt werden.

### 2.2. Dem Darlehensgeber wird empfohlen, ein Angebot auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß diesem Vertrag erst nach professioneller Beratung – etwa durch Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und/oder entsprechend konzessionierte Vermögensberater – abzugeben.

### 2.3. Der Darlehensgeber nimmt die Risiko-/Warnhinweise gemäß den Punkten 2.1 und 2.2 sowie die sonstigen ihm zur Verfügung gestellten Risiko- /Warnhinweise und Informationen, insbesondere jene im Informationsblatt für Anleger, zur Kenntnis, bestätigt diese verstanden zu haben und schließt diesen Vertrag somit in vollem Bewusstsein solcher Hinweise und Informationen ab.

### 2.4. **Investitionslimits.** Der *Darlehensgeber* darf den Darlehensbetrag iHv EUR 5.000 nur dann überschreiten, wenn er durch Selbstauskunft bestätigt, dass er pro Projekt und pro Jahr (i) höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet, oder (ii) maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert. Die Selbstauskunft ist im Zuge des Investitionsprozesses

durchzuführen. Der *Darlehensgeber* haftet für die inhaltliche Richtigkeit der Selbstauskunft und ist auf Verlangen der *Darlehensnehmerin* verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

- 2.5. **Rücktrittsrecht.** Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags hat der *Darlehensgeber* das Recht, binnen 14 Tagen von diesem *Vertrag* zurück zu treten. Es wird hiermit ausdrücklich auf die angeschlossene Rücktrittsbelehrung gemäß hingewiesen.

### 3. Darlehensgewährung

- 3.1. Der *Darlehensgeber* gewährt der *Darlehensnehmerin* ein einmal ausnutzbares Darlehen über einen Betrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ (das "**Darlehen**").

- 3.2. Das *Darlehen* ist in voller Höhe innerhalb von fünf Werktagen ab allseitiger Unterzeichnung dieses *Vertrags* auf das folgende Geschäftskonto der *Darlehensnehmerin* zu überweisen:

Kontoinhaberin:	Emerald Horizon AG
IBAN:	AT10 4477 0168 0005 0000
BIC:	VBOEATWWGRA
lautend auf:	Emerald Horizon AG
Verwendungszweck:	Wandeldarlehen

### 4. Verzinsung

- 4.1. Das Wandeldarlehen wird unverzinst gewährt. Der *Darlehensgeber* erhält anstelle einer Verzinsung das Wandlungsrecht gemäß Punkt 9 und somit die Möglichkeit an der Wertentwicklung der *Darlehensnehmerin* zu partizipieren.

### 5. Laufzeit

- 5.1. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. 05. 2029 ("**Endfälligkeitstag**"). Der Endfälligkeitstag kann durch einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zwischen *Darlehensnehmerin* und *Darlehensgeber* auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden.

- 5.2. Das Darlehen wird binnen vier Wochen nach dem *Endfälligkeitstag* zur Rückzahlung fällig, sofern der Betrag des *Darlehens* nicht bereits davor in *Neue Aktien* der *Darlehensnehmerin* gemäß Punkt 9 gewandelt wurde.

- 5.3. An den *Darlehensgeber* zurückgezahlte Beträge können nicht erneut in Anspruch genommen werden.

### 6. Fälligstellungsgründe

- 6.1. Sofern der *Darlehensbetrag* nicht bereits in *Neue Aktien* der *Darlehensnehmerin* gemäß Punkt 9 gewandelt wurde, ist der *Darlehensgeber* berechtigt, durch Mitteilung an die *Darlehensnehmerin* diesen *Vertrag* mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise fristlos oder unter Setzung einer Frist zu kündigen und/oder die sofortige Rückzahlung des aushaftenden *Darlehensbetrags* zu begehren, wenn

(a) falsche Angaben hinsichtlich des Verwendungszwecks eines Teils oder der Gesamtheit des *Darlehens* von der *Darlehensnehmerin* gemacht wurden; oder

(b) die *Darlehensnehmerin* zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die *Darlehensnehmerin* einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder vertretungsbefugte Organe der *Darlehensnehmerin*

gesetzlich verpflichtet sind, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen oder das zuständige Gericht Sicherungsmaßnahmen über dessen Vermögen trifft oder ein Insolvenzantrag hinsichtlich der *Darlehensnehmerin* mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; oder

- (c) ein Unternehmensreorganisations- oder ähnlichen Verfahrens über die *Darlehensnehmerin* (oder ihr Vermögen oder von Teilen davon) eröffnet wurde; oder
- (d) die *Darlehensnehmerin* ihre Geschäftstätigkeit ganz oder in einem wesentlichen Teil endgültig einstellt.

6.2. Aus anderen als den in diesem Punkt 6 genannten Kündigungsgründen ist eine vorzeitige Auflösung des Darlehensvertrages nicht vorgesehen.

## 7. Freiwillige vorzeitige Rückzahlung

7.1. Die *Darlehensnehmerin* ist nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des *Darlehensgebers* berechtigt, das *Darlehen* vor dem *Endfälligkeitstag* an den *Darlehensgeber* zurückzuzahlen.

## 8. Rangrücktritt

8.1. Der *Darlehensgeber* verzichtet auf die Geltendmachung seiner Ansprüche aus dem *Darlehen*, einschließlich der Rückzahlungsansprüche, insoweit, als dies die Insolvenz der *Darlehensnehmerin* (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 66 IO oder Überschuldung im Sinne von § 67 IO) hervorrufen würde.

8.2. Der *Darlehensgeber* könnte seine Forderungen nur nach Beendigung einer allenfalls vorliegenden Krise im Sinne von § 2 EKEG oder Beseitigung eines negativen Eigenkapitals im Sinne von § 225 Abs 1 UGB geltend machen.

8.3. Der *Darlehensgeber* tritt für den Fall der Insolvenz der *Darlehensnehmerin* mit seinen Forderungen unwiderruflich im Sinne von § 67 Abs 3 IO im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und künftiger anderer nicht nachrangiger Gläubiger zurück.

## 9. Wandlung, Vorzeitige Rückzahlungsoption

9.1. Der *Darlehensgeber* hat vor dem *Endfälligkeitstag* drei, in den Punkten 9.2, 9.3 und 9.4 beschriebene, Möglichkeiten das *Darlehen* in Aktien der *Darlehensnehmerin* zu wandeln. Die Wandlung erfolgt zu einem bereits jetzt festgelegten Preis von EUR 322,39 pro Aktie. Der aktuelle Aktienkurs der Gesellschaft beträgt EUR 242,40 pro Aktie. Sollte es bis zum Wandlungstag zu einem Aktiensplit kommen, wird dies in der Berechnung berücksichtigt.

9.2. Sofern der fiktive Wandlungswert des Darlehensgebers während der Darlehensdauer EUR 100.000,- übersteigt, verpflichtet sich die Gesellschaft dem Darlehensgeber den Aktienkurs der Gesellschaft, welcher der letzten durchgeführten Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft zugrunde lag, sowie den fiktiven Wandlungswert bekanntzugeben. Der fiktive Wandlungswert berechnet sich wie folgt:

$$F = D/W * A$$

F= Fiktiver Wandlungswert in EUR  
 D= Betrag des *Darlehens*  
 W= Wandlungspreis von EUR 322,39  
 A= Aktienkurs der Gesellschaft

**Beispiel:**

D = EUR 40.000,-

W = EUR 322,39

A = EUR 900,-

Fiktiver Wandlungswert = EUR 111.666,-

Der Darlehensgeber ist daraufhin berechtigt, durch schriftliche Mitteilung (die **"Wandlungsmitteilung"**) die Wandlung des aushaftenden Darlehens in Aktien der Darlehensnehmerin gemäß den näheren Bestimmungen dieses Punktes 9 zu verlangen. Eine Wandlungsmitteilung gilt als vom Darlehensgeber gültig abgegeben, wenn diese innerhalb von 30 Werktagen nach dem Zustelldatum der Information gemäß diesem Punkt bei der Darlehensnehmerin zugeht (**"Wandlungsperiode Schwellenwert"**). Verspätete Wandlungsmitteilungen entfalten keine Wirkung und der Darlehensgeber verliert sein Wandlungsrecht gemäß diesem Punkt.

- 9.3. Sofern vor dem *Endfälligkeitstag* bei der *Darlehensnehmerin* ein „Initial Public Offering (IPO)“ von Aktien der *Darlehensnehmerin* durchgeführt wird, ist der *Darlehensgeber* berechtigt durch Übermittlung einer Wandlungsmitteilung die Wandlung des aushaftenden *Darlehens* in Aktien der *Darlehensnehmerin* gemäß den näheren Bestimmungen dieses Punktes 9 zu verlangen. Eine *Wandlungsmitteilung* gilt als vom *Darlehensgeber* gültig abgegeben, wenn diese innerhalb von 30 Werktagen nach dem Zustelldatum der Information gemäß diesem Punkt bei der *Darlehensnehmerin* zugeht (**"Wandlungsperiode IPO"**). Verspätete Wandlungsmitteilungen entfalten keine Wirkung und der *Darlehensgeber* verliert sein Wandlungsrecht. Die *Gesellschaft* verpflichtet sich vor öffentlicher Bekanntmachung des *IPOs* den *Darlehensgeber* über diesen zu informieren. Diese Information hat auch die dem *IPO* zugrundeliegende Unternehmensbewertung der *Darlehensnehmerin* zu enthalten. Die Information des *Darlehensgebers* hat, sofern dies nicht über andere Kommunikationswege in Textform bestätigt wird, per Einschreiben zu erfolgen.

**"IPO"** bedeutet das erste öffentliche Angebot von Aktien der *Darlehensnehmerin* einer Rechtsnachfolgerin der *Darlehensnehmerin* oder einer Holding- bzw. Zweckgesellschaft, die über die Mehrheit der Anteile an der *Darlehensnehmerin* verfügt, auf einem geregelten Markt.

- 9.4. Der *Darlehensgeber* ist weiters unabhängig von einem *IPO* der *Darlehensnehmerin* im Zeitraum zwischen 15. April 2029 und 15. Mai 2029 (**"Wandlungsperiode Kein IPO"**) berechtigt die Wandlung des *Darlehens* durch Übermittlung einer *Wandlungsmitteilung* gemäß den näheren Bestimmungen dieses Punktes 9 zu verlangen. Übt der *Darlehensgeber* dieses Wandlungsrecht nicht aus, wird das *Darlehen* gemäß Punkt 5.2 zur Rückzahlung fällig. Eine *Wandlungsmitteilung* gemäß diesem Punkt gilt als vom *Darlehensgeber* gültig abgegeben, wenn diese innerhalb der *Wandlungsperiode Kein IPO* bei der *Darlehensnehmerin* zugeht. Verspätete *Wandlungsmitteilungen* entfalten keine Wirkung und der *Darlehensgeber* verliert sein Wandlungsrecht. Die *Gesellschaft* verpflichtet sich auf Anfrage des *Darlehensgebers* den Aktienkurs der Gesellschaft, welcher der letzten durchgeführten Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft zugrunde lag, bekanntzugeben.
- 9.5. Das Umtauschverhältnis von aushaftendem Betrag des *Darlehens* und dafür im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebender Aktien der *Darlehensnehmerin* berechnet sich nach folgender Formel:

$$GA = D/W$$

GA= Anzahl der auszugebenden Nennbetragsaktien der *Darlehensnehmerin* mit Nennbetrag EUR 1  
 D= Betrag des *Darlehens*  
 W= Wandlungspreis von EUR 322,39

Eine Ausgabe von Bruchteilen einer Aktie ist nicht möglich. Sollte nach Wandlung ein Restbetrag übrigbleiben, wird dieser binnen 4 Wochen an den Darlehensgeber ausbezahlt.

**Beispiel:**

D = EUR 5.000,-

W = EUR 322,39

GA = 15

Restbetrag = EUR 164,15

9.6. Die *Darlehensnehmerin* verpflichtet sich (i) binnen angemessener Frist nach Ablauf der *Wandlungsperiode Schwellenwert*, der *Wandlungsperiode IPO* oder der *Wandlungsperiode Kein IPO* eine Kapitalerhöhung (allenfalls unter Ausnutzung des in der Satzung vorgesehenen genehmigten Kapitals) zu beschließen bzw. den Beschluss zu veranlassen und (ii) den *Darlehensgeber* zur Übernahme entsprechender Aktien der *Darlehensnehmerin* ("**Neuer Aktien**") zuzulassen.

**10. Vertraulichkeit**

10.1. Die *Parteien* verpflichten sich jeweils einzeln, den Inhalt dieses *Vertrags* sowie Informationen, die im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* von einer *Partei* übermittelt werden, gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um die Offenlegung von Informationen/Tatsachen gegenüber einem zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder aber die betreffenden Informationen/Tatsachen sind (bereits) öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die *Parteien* jeweils verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich- oder von Seiten der Behörden vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

**11. Sonstige Bestimmungen**

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses *Vertrages* unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt des *Vertrages* nicht berührt. Ergeben sich durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des *Vertrages* oder in sonstiger Weise in der Durchführung des *Vertrages* Lücken, so verpflichten sich die *Parteien*, gemeinschaftlich eine Regelung zu treffen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

11.2. Keine *Partei* ist berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem *Vertrag* (sei es im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder die gesamte Vertragsposition ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen *Partei* an wen auch immer abzutreten, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen.

11.3. Die *Darlehensnehmerin* ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen den *Darlehensgeber* mit Forderungen des *Darlehensgebers* unter diesem *Vertrag* aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um eine rechtskräftig festgestellte oder schriftlich vom *Darlehensgeber* anerkannte Forderung. Von einer Aufrechnung mit einer

rechtskräftig festgestellten oder schriftlich vom betreffenden *Darlehensgeber* anerkannten Forderung hat die *Darlehensnehmerin* den *Darlehensgeber* unverzüglich zu informieren.

- 11.4. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses *Vertrages* bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 11.5. Die Präambel sowie die Anlagen zu diesem *Vertrag* bilden einen integrierenden Bestandteil desselben.
- 11.6. Sämtliche derzeitig und zukünftig mit der Errichtung, dem Abschluss, der Durchführung, der Abänderung oder Auflösung dieses *Vertrags* oder mit den damit zusammenhängenden Vereinbarungen in Verbindung stehenden Gebühren, Spesen, Steuern und sonstigen Abgaben werden von der *Darlehensnehmerin* getragen. Im Übrigen werden die Kosten der eigenen Berater von den jeweiligen *Parteien* selbst getragen.
- 11.7. Sämtliche Zahlungen werden von der *Darlehensnehmerin* ohne jeden Abzug, aus welchem Rechtsgrund immer (z.B. Gebühren, Abgaben, Aufrechnung, Zurückbehaltung, etc.), bei Fälligkeit unter Ausschluss jeder Aufrechnung (es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt), der Zurückbehaltung oder Hinterlegung durch Überweisung an den *Darlehensgeber* geleistet. Sollten z.B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Vergleich zur Rechtslage bei Vertragsabschluss dennoch irgendwelche Abzüge vorgenommen werden, so hat die *Darlehensnehmerin* die Abzugsbeträge zusätzlich an den *Darlehensgeber* zu leisten, sodass der *Darlehensgeber* in jedem Fall die in diesem *Vertrag* vereinbarten Beträge in voller Höhe erhalten.
- 11.8. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* haben, sofern in diesem *Vertrag* nichts anderes vereinbart ist, schriftlich und entweder durch persönliche Übergabe, per Boten, per eingeschriebenem Brief oder per E-Mail an die von der jeweils anderen Partei jeweils zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Adressen zu erfolgen. Eine Mitteilung gilt in den folgenden Fällen als rechtswirksam zugegangen: (i) Zum Übergabezeitpunkt, wenn die Mitteilung persönlich überbracht wurde, (ii) mit Zugang beim Empfänger, wenn die Mitteilung mit der Post (eingeschrieben) versendet wurde, (iii) nach Erhalt der Lesebestätigung, wenn die Mitteilung per E-Mail geschickt wurde und (iv) mit Zugang beim Empfänger, wenn die Mitteilung per Boten versendet wurde.

## 12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Dieser *Vertrag* unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR und des UN Kaufrechts.
- 12.2. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den *Parteien* aus oder im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des in Graz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_

**Darlehensgeber**

\_\_\_\_\_

**Emerald Horizon AG**